

„Gerichtliche Tätigkeit zwischen Ethik und Fallerledigungszahlen – ein Zwiespalt?“

1. Justiz braucht Vertrauen und Ansehen

Justiz kann ihre Aufgaben nur erfüllen, wenn die Bürger ihr vertrauen. Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut (Art. 92 GG). Das Ansehen der Justiz ist verbesserungsbedürftig. Umfragen nach dem Ansehen von Berufen zufolge belegen Ärzte, Krankenschwestern und Pastoren die ersten Plätze. Richter stehen unter ferner liefen. Ethik in der Justiz kann helfen, das Vertrauen in die Justiz und das Ansehen der Justiz zu stärken.

2. Merkmale richterlicher Ethik

Berufliche Ethik begegnet uns heute in Form von Ethikkomitees und ethischen Standards bei Ärzten, Soziologen und anderen Wissenschaftlern. Richterliche Ethik ist kein neuer Zweig der Rechtsphilosophie, sondern bedeutet Gedanken zu einem möglichen Verhaltenskodex der Richter. Es geht um die innere Haltung des Richters, um die Ideale des Richterbildes, um die Werte, an denen richterliches Verhalten sich orientiert.

Richterliche Ethik umfasst Verhaltensstandards, die nicht justitiabel sind, die sich in keinem Gesetz und keinem Erlass finden. Ethisch missbilligenswertes Verhalten zieht keine rechtliche Sanktion nach sich – keine Disziplinarstrafe und keine Haftung. Die Sanktion mag im schlechten Gewissen liegen oder in kollegialer Ausgrenzung. Wissenschaftler, die unseriöse Forschungsergebnisse veröffentlichen, können fachlich vernichtet sein. In der Wirkung kann das juristische Sanktionen übertreffen. Ob und welche Sanktionen bei Richtern denkbar wären, mag die weitere Entwicklung zeigen.

3. Richterliche Ethik, Qualität in der Justiz und Fallerledigung

Herkömmliche Methoden der Qualitätsmanagements in der Justiz sehen sich bisweilen der Kritik ausgesetzt, weil sie zu einseitig auf die Fallerledigung, d.h. auf die Quantität ausgerichtet seien. Eine Ökonomisierung der Justiz wird befürchtet. Diese Kritik ist oft überzogen. Statistiken sind wichtige Erkenntnisquellen. Transparenz richterlicher Leistungen sollte nicht als Bedrohung richterlicher Unabhängigkeit gesehen werden, sondern als Chance der Darstellung der Leistungen der Justiz genutzt werden. Richterliche Ethik kann die Qualitätsdiskussion nicht ablösen oder ersetzen. Sie bereichert und ergänzt sie. Richterliche Ethik kann sich auf eine besondere Legitimation stützen, weil sie aus der Kollegenschaft kommt.

4. Anwendungsfelder richterlicher Ethik

- Verhalten in der richterlichen Verhandlung gegenüber Anwälten:

Arroganz, „Vorführen“, mangelnder Respekt, fehlendes Verständnis für die Situation

- Verhalten gegenüber Parteien

Druck zum Vergleichsschluss, Zurückweisung des Vorbringens als „unsubstantiiert“, fehlendes Einfühlungsbereitschaft für die Konfliktsituation

Hier kann übrigens „Mediation“ bei Richter/innen schon etwas bewirken. Richter mit Mediationsausbildung versuchen den Parteien ein anderes Verständnis entgegen zu bringen und können Elemente eines mediativen Verhandlungsstils auch in den streitigen Verfahren einbringen.

- Verhalten gegenüber Kollegen (richterlichen und nichtrichterlichen)

mangelnde Teamfähigkeit, Rücksichtslosigkeit, fehlende Hilfsbereitschaft

- Verhalten in der Öffentlichkeit (überzogene Meinungsäußerungen, Profilierung in pressewirksamen Fällen)

5. Richterliche Unabhängigkeit und richterliche Ethik

Richterliche Ethik geht noch über die genannten Felder persönlichen Verhaltens hinaus und ergreift die richterlichen Wertmaßstäbe und Kontrollmechanismen im Kernbereich richterlicher Tätigkeit.

Richterliche Unabhängigkeit gibt Freiheit und schafft Entscheidungsspielräume, die

verantwortungsvoll ausgefüllt werden müssen. Richterliche Ethik kann helfen, Maßstäbe bei der Ausfüllung dieser Spielräume zu finden. Richterliche Ethik kann auch helfen, sachfremden Einflüssen zu widerstehen, z.B. öffentlichem Druck auf Entscheidungen, Medienbedeutung des Falles usw.

Für junge Kolleginnen und Kollegen kann eine richterliche Ethik eine wichtige Orientierungshilfe bedeuten.

6. Ansatz eines neuen Selbstverständnisses

Richter öffnen sich für neue Entwicklungen, wie man an Supervision, Intervision und Mediation sieht. Ethik in der Justiz kann ein neuer Ansatz richterlichen Selbstverständnisses werden. Die Initiatoren der neuen Ethikdiskussion, sei es in hier Frankfurt oder in Schleswig („Schleswiger Ethikrunde“), haben einen wichtigen Beitrag für das Ansehen der Justiz geleistet.